



# **Betriebsordnung für die Videoüberwachung in der**

## **Gemeinde Frenkendorf**

**vom 16. März 2026**



## **Ingress**

Der Gemeinderat von Frenkendorf, gestützt auf § 45d des Polizeigesetzes Baselland vom 28.11.1996 (Stand 01.01.2018), beschliesst folgende Betriebsordnung für die Videoüberwachung in der Gemeinde Frenkendorf:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung der nachfolgenden Orte:

- Wertstoffsammelstelle beim Gemeindezentrum Bächliacker;
- An der mobilen Wertstoffsammelstelle (Abfallsammelanhänger);
- Hintereingang des Bürger- und Kulturhauses;
- Aufenthaltsbereich zwischen dem Trakt 1 und 2 auf dem Areal der Primarschule Egg;
- Vorplatzbereich, Seitenkellerabgang und Gebäuderückseite<sup>1</sup> beim Ortsmuseum;
- Bahnunterführung zwischen Bahnweg und Gartenstrasse (Gössli-Unterführung), jeweils auf der Ost- und Westseite.

### **§ 2 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Sachbeschädigung, Vandalismus und Littering.

### **§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

Die Videoüberwachung umfasst eine oder mehrere Kameras an den unter § 1 beschriebenen Orten.

### **§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung**

Am überwachten Ort bzw. am Hauptzugang zum überwachten Areal wird durch Schilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

### **§ 5 Aufzeichnung**

Aufnahmen werden auf verschlüsselten<sup>1</sup> Speicherkarten aufgezeichnet.



## § 6 Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen haben der Gemeinderat/die Gemeinderätin öffentliche Sicherheit sowie der Gemeindepolizist und die Bereichsleitung Dienste.

<sup>2</sup> Die gespeicherten Videoaufnahmen müssen in einem nicht öffentlich zugänglichen, abschliessbaren Raum untergebracht sein oder durch Verschlüsselung<sup>1</sup> vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

## § 7 Auswertung

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei.

## § 8 Löschung

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen müssen – nachdem festgestellt wurde, dass kein relevantes Ereignis vorliegt – sofort, spätestens jedoch 7 Tage nach der Aufzeichnung gelöscht oder überschrieben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>3</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

## § 9 Regelmässige Überprüfung der Betriebsordnung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

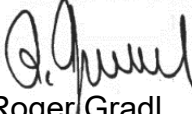
## § 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Betriebsordnung an der Sitzung vom 16. März 2026 mit GRB Nr. 54 revidiert und per 1. April 2026 in Kraft gesetzt.

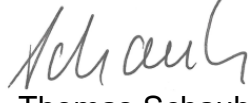
Die Betriebsordnung vom 4. Mai 2020 wird aufgehoben.

### GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:

  
Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:

  
Thomas Schaub